

§ 9

Staatliche Beteiligungen

Die Bank ist berechtigt, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sich an Unternehmen der privaten Wirtschaft zu beteiligen. Sie hat die aus dem Beteiligungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 10

Verwaltung von Forderungen und Beteiligungen

Die Bank verwaltet langfristige Forderungen und Kapitalbeteiligungen, soweit sie ihr übertragen wurden.

§ 11

Erwerb von Haftungsobjekten

(1) Die Bank ist berechtigt, zur Vermeidung von Verlusten an ihren Forderungen oder zur Realisierung von Forderungen die entsprechenden Haftungsobjekte zu erwerben.

(2) Die erworbenen Gegenstände, auch Grundstücke, sind Bestandteil des Umlaufvermögens der Bank. Sie sind unverzüglich unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte einer zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen. Sie sind gegen Entgelt zu veräußern.

Die Mittel der Bank

§ 12

Die Fonds der Bank

(1) Die Bank hat ein Grundkapital, einen Reservefonds und einen Grundmittelfonds.

(2) Das Grundkapital, das die ständigen eigenen Umlaufmittel der Bank umfaßt, beträgt 300 Millionen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank.

(3) Der Reservefonds wird aus Gewinnabführungen der Bank bis zur Höhe des Grundkapitals der Bank gebildet. Er dient zur Sicherung für die Verpflichtungen der Bank und zur Deckung etwaiger Verluste.

(4) Der Grundmittelfonds umfaßt den Wert der Gebäude, Grundstücke und des Inventars der Bank. Seine Erhöhung erfolgt im Rahmen des für die Bank bestätigten Investitionsplanes.

(5) Die Bank arbeitet nach einem vom Minister der Finanzen bestätigten Finanzplan.

f

§ 13

Schuldverschreibungen

(1) Die Bank ist berechtigt, Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen auszugeben.

(2) Die von der Bank ausgegebenen Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen sind mündelsicher und lombardfähig.

(3) Über die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Darlehnsforderungen von mindestens gleicher Höhe gedeckt sein.

(5) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken und Grundschulden von mindestens gleicher Höhe gedeckt sein.

(6) Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen dürfen nur insoweit ausgegeben werden, als der Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen den zwanzigfachen Gesamtbetrag des Grundkapitals und jeweiligen Reservefonds nicht übersteigt.

(7) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik garantiert die Sicherheit der von der Bank ausgegebenen Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen.

§ 14

Kreditquellen

Die Bank ist für die Beschaffung der für die Kreditgewährung erforderlichen Mittel selbst verantwortlich.

Sie hat in erster Linie ihre eigenen Mittel und die durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen aufbrachten Mittel einzusetzen.

§ 15

Jahresabschluß und Gewinnverwendung

(1) Die Jahresabschlußbilanz und der Geschäftsbericht bedürfen der Bestätigung des Ministers der Finanzen.

(2) Von dem in der Bilanz ausgewiesenen Reingewinn fließen 50 % dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik und 50 % dem Reservefonds der Bank zu. Erreicht der Reservefonds die Höhe des Grundkapitals, ist der darüber hinausgehende Gewinn an den Staatshaushalt abzuführen.

Leitung und Aufsicht der Bank

§ 16

Leitung

(1) Die Bank wird vom Präsidenten der Bank geleitet. Er hat einen ersten Stellvertreter, der ihn in allen Fragen vertritt, und weitere Stellvertreter, die ihn nur in dem ihnen übertragenen Fachgebiet vertreten. Die Stellvertreter des Präsidenten führen die Bezeichnung Direktor.

(2) Der Präsident wird auf Vorschlag des Ministers der Finanzen vom Ministerrat ernannt und abberufen, die Direktoren auf Vorschlag des Präsidenten der Bank vom Minister der Finanzen.

(3) Der Präsident ist dem Minister der Finanzen gegenüber für die Arbeit der Bank im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Minister der Finanzen im Rahmen dieser Bestimmungen erteilten Weisungen verantwortlich.

(4) Der Präsident wird in allen grundsätzlichen Fragen von einem Direktorium beraten. Es besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und den Direktoren. Das Direktorium arbeitet nach einer Arbeitsordnung, die vom Minister der Finanzen bestätigt wird.